

Ihm gelang der Nachweis, daß die in dem fraglichen Kapitel genannten Landmaße *andecenna* und *leuga* dem fränkisch-gallischen Kulturbereich angehören, ferner, daß *tunino* niederfränkisch und *peditura* jedenfalls nicht süddeutsch seien. Nach heutigen Kenntnissen würde man diese Worte alle dem Bereiche der fränkischen Geschäftssprache, in den sich noch die Kapitularien einfügen, zuweisen dürfen³⁾. Dasselbe gilt von *agrario*, *paraveredi* und *angariae*, wobei mit Brunner an die merowingische Zeit zu denken wäre; dazu bliebe freilich zu bemerken, daß auch noch die Urbare der Karolingerzeit, die Brunner selbst heranzieht — etwa das berühmte Polyptychon des Abtes Irminon von St. Germain des Prés — diese Ausdrücke bringen⁴⁾. Mit Recht weist Brunner sodann darauf hin, daß die Bestimmungen über den Weinbau schlecht nach Baiern passen. Das alles läßt also den heute ziemlich allgemein anerkannten Schluß auf ein ursprünglich fränkisches und nicht bairisches Gesetz zu. Auch die Betonung des Steinbaus würde sich am besten mit dem westfränkischen Bereiche in Einklang bringen lassen⁵⁾.

Nicht minder lehrreich als die Feststellungen Brunners sind sodann solche Franz Beyerles, der den Ausdruck „kirchliches Hofrecht“, und zwar „vorgehend“, gebraucht⁶⁾. Mit I, 13 des Baierngesetzes berührt sich nämlich textlich Kap. 21/22, 1 des Alemannengesetzes. Nun haben gerade die Forschungen etwa von Dopsch und neuerdings Verhein ergeben, daß eine textliche Berührung auf dem Gebiete der Bestimmungen über die Landwirtschaft noch keineswegs auf Abhängigkeit der Texte voneinander hindeutet⁷⁾. Im Falle der beiden oberdeutschen Gesetze sind die Berührungspunkte indessen nicht auf die hofrechtlichen Bestimmungen beschränkt, so daß tatsächlich mit einer gemeinsamen Ausgangsposition zu rechnen ist. Die angeführte Stelle des alemannischen Gesetzes regelt nun die Leistungen der Knechte bei zum Teil wörtllicher Übereinstimmung mit dem Baierngesetz⁸⁾. Hinsichtlich der kirchlichen Kolonen wird dagegen keine nähere Angabe gemacht, sondern auf die Pflichten der Kolonen der königlichen Grundherrschaft verwiesen. Über sie sagt das Alemannengesetz freilich nichts aus, so daß der Vermutung Beyerles, auch das Kolonenstatut des bairischen Textes trage von Hause aus fiskalischen Charakter, von vornherein größter Wert beizumessen sein wird. Trifft diese These nämlich zu, dann läßt sich damit die bisher älteste Quelle über die Organisation des fränkischen Krongutes herauschälen, einerlei, ob man die Datierung der Lex Bai. nun erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts

³⁾ Georg Baesecke, Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, Beitr. z. Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur 59 (1935) 6 ff. — Baesecke, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums 2, 1 (1950) 61 ff. — Walter Stach, Wort und Bedeutung im ma. Latein, DA. 9 (1952) 339 ff. Nach Konrad Beyerle, Lex Bajuvariorum (1926) S. XXXIV „das am meisten von fränkischen Ausdrücken erfüllte Kapitel“.

⁴⁾ Benutzt wurde die Ausgabe von Benjamin Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon 2 (1844) 182 (agrarium), 124. 149 (angariae), 6. 11 usw. (paraveredi).

⁵⁾ Moritz Heyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer 1 (1899) 84. 89. Karl Schuchhardt, „Kalk“, (Johannes Hoops) Reallexikon der germanischen Altertumswiss. 3 (1913/15) 5 ff.

⁶⁾ Franz Beyerle, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 318 ff.

⁷⁾ Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² (1921) 72 ff. — Klaus Verhein, Studien zu den Quell. zum Reichsgut der Karolingerzeit, DA. 11 (1955), 378 Anm. 215.

⁸⁾ MG. LL. I t 5, 2 S. 289 ff.